

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014

Vom 27.05.2014

Die Gemeinde Buxheim erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014":

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern/-bürgerinnen für die Gemeinde; Entschädigung

(1) ¹Der/die Zweite Bürgermeister/in und der/die Dritte Bürgermeister/in erhalten für den Fall der Vertretung des Ersten Bürgermeisters

- a) an allgemeinen Arbeitstagen während des Tages eine Entschädigung in Höhe von 110,00 € pro Arbeitstag,
- b) darüber hinaus für die Vertretung bei Abendveranstaltungen oder Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eine Entschädigung von 60,00 € pro Veranstaltung.

²Die Entschädigung nach Buchstabe b) wird dabei zusätzlich zu einer Entschädigung nach Buchstabe a) gewährt.

³Die Entschädigungssätze ändern sich mit dem gleichen Vomhundertsatz wie sich die Beamtengehälter ändern.

(2) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der sonstigen Gemeindebürger/innen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Gemeinderatsmitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Gleiches gilt für die vom Gemeinderat bestellten Fachberater/innen, die benannten Beauftragten und die sonst vom

Gemeinderat bestimmten Personen für die Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen, die üblicherweise von einem Fachbeauftragten, einem Beirat oder einer sonstigen beauftragten Person im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches besucht werden.

(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 für jeden erstellten Bericht eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

(5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(6) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²§ 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Buxheim, den 27.05.2014

Gemeinde Buxheim

gez.
Werner Birkle,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde vom 05.06.2014 bis einschließlich 20.06.2014 im Rathaus der Gemeinde Buxheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.06.2014 angeheftet und am 23.06.2014 wieder abgenommen.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien auch im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 22 vom 04.06.2014.

Buxheim, 25.06.2014

Gemeinde Buxheim

gez.
Werner Birkle,
Erster Bürgermeister